

# Statistischer Bericht



Erbschaft- und Schenkungsteuer im Freistaat Sachsen 2019

L IV 5 – j/19

# Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen Macherstraße 63, 01917 Kamenz Telefon +49 3578 33-1913 Telefax +49 3578 33-1921 E-Mail info@statistik.sachsen.de

#### Druck

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

#### Redaktionsschluss

Februar 2021

Download im Internet kostenfrei unter www.statistik.sachsen.de

#### Erscheinungsfolge

iährlich

#### Verteilerhinweis

Verteilerhinweis
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.
Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2021 Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

#### Statistischer Bericht L IV 5 - j/19 Erbschaft- und Schenkungsteuer im Freistaat Sachsen 2019

Titel **Impressum** 

#### Inhalt

### Vorbemerkungen (Verweis auf Qualitätsbericht)

#### Tabellen

- Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2019 nach der Höhe des Reinnachlasses <u>1.</u> und Steuerentstehungsjahren
- <u>2.</u> <u>3.</u> Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2019 von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen
- Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2019 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs
- <u>3.1.</u> Erwerbe insgesamt
- 3.2. Erwerbe von Todes wegen
- 3.3. Schenkungen
- Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2019 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen <u>4.</u>
- <u>4.1.</u> Erwerbe insgesamt
- 4.2. Erwerbe von Todes wegen
- <u>4.3.</u> Schenkungen
- <u>5.</u> Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der tatsächlich festgesetzten Steuer 2019 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben
- Erwerbe von Todes wegen <u>5.1.</u>
- <u>5.2.</u> Schenkungen

#### Abbildungen

- Nachlassgegenstände 2019 nach Vermögensarten
- Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten 2019 nach Größenklassen des Reinnachlasses
- 1. 2. 3. Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 2019 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs
- Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 2019 nach Steuerklassen <u>4.</u>

#### Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Steuern/erbschaft-und-schenkungsteuer.pdf? blob=publicationFile

Stand: 26. Januar 2021

### Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.





# Statistischer Bericht



Erbschaft- und Schenkungsteuer im Freistaat Sachsen 2019

L IV 5 - j/19

# Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen Macherstraße 63, 01917 Kamenz Telefon +49 3578 33-1913 Telefax +49 3578 33-1921 E-Mail info@statistik.sachsen.de

#### Druck

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

# Redaktionsschluss Februar 2021

Download im Internet kostenfrei unter www.statistik.sachsen.de

#### Erscheinungsfolge

iährlich

#### Verteilerhinweis

Verteilerhinweis
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.
Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2021 Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

#### Statistischer Bericht L IV 5 - j/19 Erbschaft- und Schenkungsteuer im Freistaat Sachsen 2019

Titel **Impressum** 

#### Inhalt

### Vorbemerkungen (Verweis auf Qualitätsbericht)

#### Tabellen

- Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2019 nach der Höhe des Reinnachlasses <u>1.</u> und Steuerentstehungsjahren
- <u>2.</u> <u>3.</u> Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2019 von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen
- Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2019 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs
- <u>3.1.</u> Erwerbe insgesamt
- 3.2. Erwerbe von Todes wegen
- 3.3. Schenkungen
- Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2019 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen <u>4.</u>
- <u>4.1.</u> Erwerbe insgesamt
- 4.2. Erwerbe von Todes wegen
- <u>4.3.</u> Schenkungen
- <u>5.</u> Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der tatsächlich festgesetzten Steuer 2019 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben
- Erwerbe von Todes wegen <u>5.1.</u>
- <u>5.2.</u> Schenkungen

#### Abbildungen

- Nachlassgegenstände 2019 nach Vermögensarten
- Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten 2019 nach Größenklassen des Reinnachlasses
- 1. 2. 3. Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 2019 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs
- Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 2019 nach Steuerklassen <u>4.</u>

### Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Steuern/erbschaft-und-schenkungsteuer.pdf? blob=publicationFile

Stand: 26. Januar 2021

### Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



#### Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2019. Er gibt einen Überblick über die steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen sowie die tatsächlich festgesetzte Steuer nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen. Zudem werden die Nachlässe (Nachlassgegenstände nach Vermögensarten und Nachlassverbindlichkeiten) ausgewiesen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient der Beurteilung von Struktur und Wirkungsweise dieser Steuer. Sie ist Datengrundlage für Analysen zum Steueraufkommen sowie der Steuerverteilung und eine wichtige Informationsquelle für finanz- und steuerpolitische Entscheidungen, insbesondere Steuerrechtsänderungen. Die Statistik liefert wertvolle Hinweise für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen der Länder, da die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer vollständig an die Bundesländer fließen (Artikel 106 Grundgesetz).

Für die Durchführung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik gelten folgende Rechtsgrundlagen in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBI. I S. 1648) geändert worden ist:

- Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBI. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3096) geändert worden ist
- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBI. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3096) geändert worden ist
- Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) vom 8. September 1998 (BGBI. I S. 2658), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. Juni 2020 (BGBI. I S. 1495) geändert worden ist
- Erbschaftsteuer-Richtlinien (ErbStR 2019) vom 16. Dezember 2019 (BStBI 2019 I Sondernummer 1/2019 S. 2)
- Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBI. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3096) geändert worden ist
- Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3096) geändert worden ist.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird ab Veranlagungsjahr 2008 bundeseinheitlich jährlich durchgeführt. Erfasst werden die Steuerfestsetzungen im Berichtszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres). Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik handelt es sich wie bei allen Steuerstatistiken um eine Sekundärstatistik. Die Daten des Freistaates Sachsen stammen aus den Steuerfestsetzungen der drei Finanzämter Bautzen, Chemnitz-Mitte

und Leipzig I. Sie werden dem Statistischen Landesamt über das Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung elektronisch in anonymisierter Form übermittelt.

#### Erläuterungen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik bildet Vermögensübergänge aus Erbschaften und Schenkungen ab, für die ein Steuerbescheid ergangen ist. Aufgrund hoher Freibeträge wird nur ein kleiner Teil der Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen zur Steuer herangezogen. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik bildet somit nicht den Gesamtumfang der Vermögensübergänge durch Erbschaften und Schenkungen ab. Vermögensübertragungen durch den Tod einer Person (Erblasser) unterliegen der Erbschaftsteuer, unentgeltliche Vermögensübertragungen unter Lebenden der Schenkungsteuer. Besteuert wird nicht der Nachlass als Ganzes, sondern die Vermögensübergänge daraus. Steuerpflichtig nach § 1 ErbStG sind:

- Erwerbe von Todes wegen
- Schenkungen unter Lebenden
- Zweckzuwendungen und Stiftungsvermögen.

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist (§ 10 ErbStG). Die Steuerpflichtigen, d. h. die Erben oder Beschenkten, stellen die Erhebungseinheit bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dar. In den nachstehenden Tabellen sind nur unbeschränkt Steuerpflichtige ausgewiesen. Unbeschränkte Steuerpflicht liegt vor, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer ist (§ 2 ErbStG).

Erwerbe von Todes wegen oder Schenkungen werden meist zeitlich erheblich nach dem Steuerentstehungszeitpunkt veranlagt. Zeitpunkt der Steuerentstehung ist das Sterbedatum des Erblassers bei Erwerben von Todes wegen bzw. der Tag der Zuwendung bei Schenkungen (§ 9 ErbStG). Somit sind in den Ergebnissen der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2019 auch Vermögensübergänge enthalten, die bereits mehrere Jahre zurückliegen, bei denen die Steuer aber erstmals 2019 festgesetzt wurde.

Der Nachlass ist die Gesamtheit der positiven (Nachlassgegenstände) und negativen Vermögenswerte (Nachlassverbindlichkeiten) des Erblassers. Die Nachlassgegenstände umfassen folgende Vermögensarten:

- land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- Betriebsvermögen
- Grundvermögen
- übriges Vermögen (z. B. Wertpapiere, Bankguthaben, Versicherungen, Renten, Bargeld, Hausrat usw.).

Für die Wertermittlung der Vermögenswerte gelten die Vorschriften des BewG. Zu den Nachlassverbindlichkeiten zählen neben Schulden des Erblassers z. B. auch Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, geltend gemachte Pflichtteile, Erbfallkosten/-pauschbetrag oder Nachlassregelungskosten. Die Nachlassgegenstände abzüglich der Nachlassverbindlich-

keiten ergeben den Reinnachlass. Dieser wird nach der Erbquote anteilig auf die Erben aufgeteilt.

Unter Berücksichtigung der sonstigen Erwerbe ergibt sich der Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen. Im Zuge der Veranlagung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer werden dem Erwerber verschiedene Steuerbefreiungen und -begünstigungen gewährt, z. B.:

- Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG
- Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG
- Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG
- besonderer Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG
- abzugsfähige Nutzungs- und Duldungsauflagen
- abzugsfähige Erwerbsnebenkosten
- DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Daraus ermittelt sich der Wert der Erwerbe nach Abzug. Diesem werden die Vorerwerbe (dem Erbfall vorangegangene Schenkungen vom Erblasser an den Erwerber innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall) hinzugerechnet und die persönlichen Freibeträge (§ 16 ErbStG) abgezogen, so dass sich der steuerpflichtige Erwerb ergibt. Auf den steuerpflichtigen Erwerb wird nach Abrundung auf volle Hundert Euro ein Steuersatz zur Ermittlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer angewendet. Der Steuersatz variiert mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und der Steuerklasse des Erwerbers (§ 19 ErbStG).

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden drei Steuerklassen unterschieden (§ 15 ErbStG):

- Steuerklasse I: Ehegatte, Lebenspartner; Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder; Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen
- Steuerklasse II: Eltern und Voreltern bei Schenkungen; Geschwister, Nichten und Neffen; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft
- Steuerklasse III: alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

## Steuersätze nach Wert des steuerpflichtigen Erwerbs

Wert des steuer-	Steuersatz in der Steuerklasse					
pflichtigen Erwerbs	I	II	Ш			
bis 1 000 €	Prozent					
75	7	15	30			
300	11	20	30			
600	15	25	30			
6 000	19	30	30			
13 000	23	35	50			
26 000	27	40	50			
über 26 000	30	43	50			
	1					

Von der berechneten Erbschaft- und Schenkungsteuer werden bereits entrichtete Steuern auf Vorerwerbe abgezogen. Somit ergibt sich die tatsächlich festgesetzte Steuer.

# Vereinfachtes Schema zur Ermittlung der Erbschaftsteuer:

Gesamtwert des Vermögens (Nachlassgegenstände)

- ./. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten
- = Reinnachlass

Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote

- + Wert der sonstigen Erwerbe
- ./. Steuerbefreiungen und -begünstigungen
- + Gesamtwert der Vorerwerbe
- ./. Freibetrag nach § 16 ErbStG
- = Steuerpflichtiger Erwerb
- x Steuersatz
- = Erbschaftsteuer
- ./. Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe
- = Tatsächlich festgesetzte Erbschaftsteuer

<u>Inhalt</u>

# 1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2019 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerentstehungsjahren

			Und zwar nach \	/ermögensarten		Gesamtwert	
	Gesamtwert	land- und				der	Dain
Merkmal	der	forstwirt-	Grund-	Betriebs-	übriges	Nachlass-	Rein-
	Nachlass-	schaftliches	vermögen	vermögen	Vermögen	verbindlich-	nachlass <sup>1)</sup>
	gegenstände	Vermögen	3	J	3	keiten	
	Fälle	-					
Insgesamt	2 063	130	796	51	2 043	1 911	2 077
<b>g</b>							
Reinnachlass							
von bis unter €							
unter 5 000	36		7		34	26	50
5 000 - 10 000	20	-	5	-	20	16	20
10 000 - 50 000	518		103		513	492	518
50 000 - 100 000	584	22	187	4	577	544	584
100 000 - 200 000	507	37	243	6	504	461	507
200 000 - 300 000	153		82		153	139	153
300 000 - 500 000	105	10	65	7	105	97	105
500 000 - 2,5 Mill.	127	13	94	23	124	125	127
2,5 Mill 5 Mill.	9		7	_	9	8	9
5 Mill. und mehr	4		3		4	3	4
0, ,,,							
Steuerentstehungsjahre					4.0		40
1996 - 2014	42	4	13	4	40	39	43
2015 - 2016	162	24	110	18	156	157	164
2017	338	51	200	14	334	316	343
2018	1 165	40	398	15	1 157	1 071	1 170
2019	356	11	75	-	356	328	357
	1 000 €						
Insgesamt	452 608	4 580	88 714	27 477	331 837	62 896	389 712
Reinnachlass							
von bis unter €							
unter 5 000	1 476		285		1 172	1 641	-165
5 000 - 10 000	735	-	137	-	598	591	144
10 000 - 50 000	26 057	<u>.</u>	3 444		22 369	8 758	17 299
50 000 - 100 000	52 163	131	9 495	112	42 425	9 981	42 183
100 000 - 200 000	83 186	744	21 658	227	60 557	11 546	71 640
200 000 - 300 000	39 383		8 999		29 451	2 756	36 627
300 000 - 500 000	44 026	544	9 657	352	33 473	4 120	39 906
500 000 - 2,5 Mill.	124 237	2 251	31 738	11 415	78 833	9 134	115 103
2,5 Mill 5 Mill.	39 104		1 610		22 902	11 126	27 978
5 Mill. und mehr	42 241		1 692		40 057	3 244	38 997
Steuerentstehungsjahre							
1996 - 2014	10 947	129	1 618	1 497	7 703	1 857	9 089
2015 - 2016	79 222	1 719	17 992	9 512	49 999	13 458	65 764
2017	89 397	1 230	22 154	5 505	60 508	11 768	77 628
2018	225 733	1 376	40 345	10 963	173 048	30 852	194 880
2019	47 310	127	6 604		40 579	4 960	42 350

<sup>1)</sup> Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten.

<u>Inhalt</u>

# 2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2019 von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen

Reinnachlass	lmamaa t		Davon versteuert nach <sup>1)</sup>	
von bis unter €	Insgesamt	Steuerklasse I <sup>2)</sup>	Steuerklasse II <sup>3)</sup>	Steuerklasse III <sup>4)</sup>
:	Steuerpflichtiger Erwerb - F	älle		
Insgesamt	3 221	159	1 453	1 609
unter 5 000	152	3	48	101
5 000 - 10 000		-	11	
10 000 - 50 000	496	-	240	256
50 000 - 100 000	827	4	440	383
100 000 - 200 000	945	14	466	465
200 000 - 300 000	376	12	152	212
300 000 - 500 000	219	29	57	133
500 000 - 2,5 Mill.	165	74	39	52
2,5 Mill 5 Mill.	13	13	<del>-</del>	_
5 Mill. und mehr		10	-	
:	Steuerpflichtiger Erwerb in	1 000 €		
Insgesamt	193 918	44 186	74 881	74 851
unter 5 000	10 674	157	4 849	5 668
5 000 - 10 000	<u>.</u>	_	132	
10 000 - 50 000	8 374	-	4 517	3 856
50 000 - 100 000	21 902	83	11 963	9 856
100 000 - 200 000	46 266	390	23 628	22 248
200 000 - 300 000	24 391	135	12 463	11 793
300 000 - 500 000	19 071	2 384	6 775	9 911
500 000 - 2,5 Mill.	40 507	18 521	10 554	11 433
2,5 Mill 5 Mill.	6 372	6 372	-	-
5 Mill. und mehr		16 144	-	
	Tatsächlich festgesetzte Ste	euer in 1 000 €		
Insgesamt	43 289	7 015	14 119	22 155
unter 5 000	2 755	16	1 193	1 546
5 000 - 10 000		-	20	
10 000 - 50 000	1 829	-	708	1 120
50 000 - 100 000	4 779	6	1 848	2 925
100 000 - 200 000	10 741	31	4 079	6 631
200 000 - 300 000	5 906	9	2 363	3 534
300 000 - 500 000	4 647	263	1 430	2 954
500 000 - 2,5 Mill.	8 503	2 605	2 478	3 419
2,5 Mill 5 Mill.	1 040	1 040	-	-
5 Mill. und mehr		3 044	-	

<sup>1)</sup> Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €.

<sup>2)</sup> Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern.

<sup>3)</sup> Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

<sup>4)</sup> Alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

# 3. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2019 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

#### 3.1. Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von bis unter € <sup>1)</sup>	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>2)</sup>	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
	Fälle					
Insgesamt	3 721	3 719	207	3 722	3 722	3 680
unter 5 000	539	538	16	539	539	513
5 000 - 10 000	491	491	13	491	491	490
10 000 - 50 000	1 644	1 644	75	1 645	1 645	1 638
50 000 - 100 000	485	485	25	485	485	484
100 000 - 200 000	350	349	21	350	350	348
200 000 - 300 000	99	99	23	99	99	97
300 000 - 500 000	57	57	8	57	57	57
500 000 - 2,5 Mill.	44	44	14	44	44	44
2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	12	12	12	12	12	9
	1 000 €					
Insgesamt	408 946	356 297	186 961	147 480	395 778	52 784
unter 5 000	14 843	13 750	427	12 909	1 259	281
5 000 - 10 000	16 007	14 048	677	11 040	3 658	810
10 000 - 50 000	90 476	84 471	3 364	46 169	41 600	9 073
50 000 - 100 000	51 187	48 833	1 172	15 271	34 788	7 678
100 000 - 200 000	81 992	67 819	4 258	24 290	47 771	10 886
200 000 - 300 000	38 866	30 159	9 803	15 812	24 191	4 309
300 000 - 500 000	27 695	24 953	1 868	5 880	20 965	4 837
500 000 - 2,5 Mill.	66 585	50 979	4 471	10 687	44 761	9 217
2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	21 296	21 284	160 921	5 421	176 784	5 693

<sup>1)</sup> Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €.

<sup>2)</sup> Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen, abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten, DBA-Vermögen.

# 3.2. Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von bis unter € <sup>1)</sup>	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>2)</sup>	Gesamt- wert der Vor- erwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb	Tatsächlich fest- gesetzte Steuer
	Fälle							
Insgesamt	3 122	803	3 220	3 219	114	3 221	3 221	3 198
unter 5 000	443	92	453	452	8	453	453	434
5 000 - 10 000	393	86	409	409	8	409	409	408
10 000 - 50 000	1 392	340	1 436	1 436	51	1 437	1 437	1 435
50 000 - 100 000	424	131	436	436	17	436	436	435
100 000 - 200 000	310	99	321	321	10	321	321	321
200 000 - 300 000	77	20	77	77	6	77	77	77
300 000 - 500 000	48	15	49	49	3	49	49	49
500 000 - 2,5 Mill.	35	20	39	39	11	39	39	39
2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
	1 000 €							
Insgesamt	275 316	55 140	330 456	298 420	7 087	111 444	193 918	43 289
unter 5 000	10 593	1 789	12 383	11 781	111	10 809	1 079	243
5 000 - 10 000	10 104	1 671	11 775	11 216	118	8 260	3 051	682
10 000 - 50 000	66 221	11 245	77 465	74 181	949	38 274	36 782	8 160
50 000 - 100 000	39 280	6 284	45 564	44 257	742	13 531	31 447	7 025
100 000 - 200 000	55 025	15 729	70 754	60 260	535	16 970	43 811	10 371
200 000 - 300 000	29 368	1 592	30 960	26 776	793	8 720	18 846	3 890
300 000 - 500 000	22 702	2 229	24 931	22 265	697	4 960	17 999	4 328
500 000 - 2,5 Mill.	42 022	14 601	56 623	47 684	3 142	9 920	40 904	8 590
2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-

<sup>1)</sup> Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €.

<sup>2)</sup> Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach

<sup>§ 13</sup>d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, DBA-Vermögen.

# 3.3. Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von bis unter € <sup>1)</sup>	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>2)</sup>	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
	Fälle					
Insgesamt	501	500	93	501	501	482
unter 5 000	86	86	8	86	86	79
5 000 - 10 000	82	82	5	82	82	82
10 000 - 50 000	208	208	24	208	208	203
50 000 - 100 000	49	49	8	49	49	49
100 000 - 200 000	29	28	11	29	29	27
200 000 - 300 000	22	22	17	22	22	20
300 000 - 500 000	8	8	5	8	8	8
500 000 - 2,5 Mill.	5	5	3	5	5	5
2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	12	12	12	12	12	9
	1 000 €					
Insgesamt	78 490	57 876	179 874	36 036	201 860	9 495
unter 5 000	2 460	1 969	315	2 100	180	38
5 000 - 10 000	4 232	2 832	559	2 780	607	129
10 000 - 50 000	13 011	10 290	2 415	7 896	4 818	914
50 000 - 100 000	5 623	4 575	430	1 740	3 341	652
100 000 - 200 000	11 237	7 559	3 723	7 320	3 961	514
200 000 - 300 000	7 906	3 383	9 010	7 092	5 346	419
300 000 - 500 000	2 764	2 689	1 172	920	2 966	509
500 000 - 2,5 Mill.	9 962	3 295	1 329	767	3 857	627
2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	21 296	21 284	160 921	5 421	176 784	5 693

<sup>1)</sup> Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €.

<sup>2)</sup> Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen, abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten, DBA-Vermögen.

# 4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2019 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen

# 4.1. Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb	In a man of	Davon versteuert nach					
von bis unter € <sup>1)</sup>	Insgesamt	Steuerklasse I <sup>2)</sup>	Steuerklasse II <sup>3)</sup>	Steuerklasse III <sup>4)</sup>			
	Steuerpflichtiger Erwerb -	Fälle					
Insgesamt	3 722	227	1 702	1 793			
unter 5 000	539	15	232	292			
5 000 - 10 000	491	4	250	237			
10 000 - 50 000	1 645	52	771	822			
50 000 - 100 000	485	19	243	223			
100 000 - 200 000	350	49	146	155			
200 000 - 300 000	99	38	28	33			
300 000 - 500 000	57	13	18	26			
500 000 - 2,5 Mill.	44	25	14	5			
2,5 Mill 5 Mill.	··-	-	· ·	-			
5 Mill. und mehr	12	12	-	-			
	Steuerpflichtiger Erwerb in	1 000 €					
Insgesamt	395 778	230 526	83 261	81 990			
unter 5 000	1 259	41	553	665			
5 000 - 10 000	3 658	30	1 847	1 781			
10 000 - 50 000	41 600	1 522	19 556	20 522			
50 000 - 100 000	34 788	1 379	17 353	16 057			
100 000 - 200 000	47 771	6 636	20 417	20 718			
200 000 - 300 000	24 191	9 449	6 911	7 832			
300 000 - 500 000	20 965	4 880	6 641	9 444			
500 000 - 2,5 Mill.	44 761	29 806	9 984	4 971			
2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-			
5 Mill. und mehr	176 784	176 784	-	-			
	Tatsächlich festgesetzte S	teuer in 1 000 €					
Insgesamt	52 784	13 431	15 586	23 767			
unter 5 000	281	3	82	197			
5 000 - 10 000	810	2	277	531			
10 000 - 50 000	9 073	103	2 917	6 053			
50 000 - 100 000	7 678	122	2 869	4 687			
100 000 - 200 000	10 886	648	4 057	6 181			
200 000 - 300 000	4 309	697	1 351	2 261			
300 000 - 500 000	4 837	678	1 571	2 588			
500 000 - 2,5 Mill.	9 217	5 485	2 463	1 269			
2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-			
5 Mill. und mehr	5 693	5 693	-	-			

<sup>1)</sup> Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €.

<sup>2)</sup> Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

<sup>3)</sup> Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

<sup>4)</sup> Alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

# 4.2. Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb		Davon versteuert nach				
von bis unter € <sup>1)</sup>	Insgesamt	Steuerklasse I <sup>2)</sup>	Steuerklasse II <sup>3)</sup>	Steuerklasse III <sup>4)</sup>		
	Steuerpflichtiger Erwerb -	Fälle				
Insgesamt	3 221	159	1 453	1 609		
unter 5 000	453			253		
5 000 - 10 000	409		207			
10 000 - 50 000	1 437	41	654	742		
50 000 - 100 000	436		213			
100 000 - 200 000	321	31	138	152		
200 000 - 300 000	77	21				
300 000 - 500 000	49					
500 000 - 2,5 Mill.	39			_		
2,5 Mill 5 Mill.	_	-	-	-		
5 Mill. und mehr	-	-	-	-		
	Steuerpflichtiger Erwerb i	n 1 000 €				
Insgesamt	193 918	44 186	74 881	74 851		
unter 5 000	1 079		•	585		
5 000 - 10 000	3 051		1 528			
10 000 - 50 000	36 782	1 213	16 766	18 803		
50 000 - 100 000	31 447		15 279			
100 000 - 200 000	43 811	4 181	19 368	20 262		
200 000 - 300 000	18 846	5 330				
300 000 - 500 000	17 999			·		
500 000 - 2,5 Mill.	40 904					
2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-		
5 Mill. und mehr	-	-	-	-		
	Tatsächlich festgesetzte S	teuer in 1 000 €				
Insgesamt	43 289	7 015	14 119	22 155		
unter 5 000	243			173		
5 000 - 10 000	682		229			
10 000 - 50 000	8 160	85	2 509	5 565		
50 000 - 100 000	7 025		2 548			
100 000 - 200 000	10 371	460	3 868	6 044		
200 000 - 300 000	3 890	581				
300 000 - 500 000	4 328					
500 000 - 2,5 Mill.	8 590					
2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-		
5 Mill. und mehr	-	-	-	-		

<sup>1)</sup> Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €.
2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern.

<sup>3)</sup> Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

<sup>4)</sup> Alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

# 4.3. Schenkungen

Steuerflichtiger Erwerb - Fälle   Steuerklasse   I³	Steuerpflichtiger Erwerb			Davon versteuert nach	
Insgesamt   501   68   249   184  unter 5 000	von bis unter € <sup>1)</sup>	Insgesamt	Steuerklasse I <sup>2)</sup>	Steuerklasse II <sup>3)</sup>	Steuerklasse III <sup>4)</sup>
unter 5 000		Steuerpflichtiger Erwerb -	Fälle		
5 000 - 10 000	Insgesamt	501	68	249	184
5 000 - 10 000	unter 5 000	86			39
50 000 - 100 000				43	
100 000 - 200 000	10 000 - 50 000	208	11	117	80
200 000 - 300 000	50 000 - 100 000	49		30	
300 000 - 500 000	100 000 - 200 000	29	18	8	3
Son 000 - 2,5 Mill.   5 Mill.   5 Mill.   - 1	200 000 - 300 000	22	17		_
2,5 Mill. und mehr 12 12 12 12	300 000 - 500 000	8			
Steuerpflichtiger Erwerb in 1 000 €           Insgesamt         201 860         186 340         8 381         7 139           unter 5 000         180         .         .         .         .81           5 000 - 10 000         607         .         .319         .         .           10 000 - 50 000         4 818         309         2 790	500 000 - 2,5 Mill.	5			
Insgesamt	2,5 Mill 5 Mill.	_	-	-	-
Insgesamt         201 860         186 340         8 381         7 139           unter 5 000         180	5 Mill. und mehr	12	12	-	-
unter 5 000		Steuerpflichtiger Erwerb i	n 1 000 €		
5 000 - 10 000         607         319         .           10 000 - 50 000         4 818         309         2 790         1 719           50 000 - 100 000         3 341         .         2 074         .           100 000 - 200 000         3 961         2 454         1 050         457           200 000 - 300 000         5 346         4 118         .         .         .           300 000 - 500 000         2 966         .         .         .         .         .           500 000 - 2,5 Mill.         3 857         .	Insgesamt	201 860	186 340	8 381	7 139
10 000 - 50 000	unter 5 000	180			81
50 000 - 100 000       3 341	5 000 - 10 000	607		319	
100 000 - 200 000	10 000 - 50 000	4 818	309	2 790	1 719
200 000 - 300 000       5 346       4 118       .	50 000 - 100 000	3 341		2 074	
300 000 - 500 000 2 966	100 000 - 200 000	3 961	2 454	1 050	457
500 000 - 2,5 Mill.       3 857       .        .       .       .       .       .       .       .       .       .       .       .       .       .       .       .        .	200 000 - 300 000	5 346	4 118		
2,5 Mill 5 Mill. und mehr       176 784       176 784	300 000 - 500 000	2 966			
Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1 000 €         Insgesamt       9 495       6 416       1 467       1 611         unter 5 000       38       .       .       .       .24         5 000 - 10 000       129       .       48       .         10 000 - 50 000       914       18       407       488         50 000 - 100 000       652       .       321       .         100 000 - 200 000       514       188       190       137         200 000 - 300 000       419       116       .       .       .         300 000 - 500 000       509       .       .       .       .         500 000 - 2,5 Mill.       627       .       .       .       .         2,5 Mill 5 Mill.       -       -       -       -       -	500 000 - 2,5 Mill.	3 857			
Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1 000 €         Insgesamt       9 495       6 416       1 467       1 611         unter 5 000       38       .       .       .       .24         5 000 - 10 000       129       .       .48       .         10 000 - 50 000       914       18       .407       .488         50 000 - 100 000       652       .       .321       .         100 000 - 200 000       514       188       190       .137         200 000 - 300 000       419       116       .       .       .         300 000 - 500 000       509       .       .       .       .         500 000 - 2,5 Mill.       627       .       .       .       .       .         2,5 Mill 5 Mill.       -       -       -       -       -       -	2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-
Insgesamt         9 495         6 416         1 467         1 611           unter 5 000         38         .	5 Mill. und mehr	176 784	176 784	-	-
unter 5 000		Tatsächlich festgesetzte S	teuer in 1 000 €		
5 000 - 10 000       129       .       48       .         10 000 - 50 000       914       18       407       488         50 000 - 100 000       652       .       321       .         100 000 - 200 000       514       188       190       137         200 000 - 300 000       419       116       .       .         300 000 - 500 000       509       .       .       .         500 000 - 2,5 Mill.       627       .       .       .         2,5 Mill 5 Mill.       -       -       -       -       -	Insgesamt	9 495	6 416	1 467	1 611
10 000 - 50 000       914       18       407       488         50 000 - 100 000       652       .       321       .         100 000 - 200 000       514       188       190       137         200 000 - 300 000       419       116       .       .         300 000 - 500 000       509       .       .       .       .         500 000 - 2,5 Mill.       627       .       .       .       .         2,5 Mill 5 Mill.       -       -       -       -       -	unter 5 000	38			24
50 000 - 100 000       652       .       321       .         100 000 - 200 000       514       188       190       137         200 000 - 300 000       419       116       .       .         300 000 - 500 000       509       .       .       .         500 000 - 2,5 Mill.       627       .       .       .         2,5 Mill 5 Mill.       -       -       -       -       -	5 000 - 10 000	129		48	
100 000 - 200 000     514     188     190     137       200 000 - 300 000     419     116     .     .       300 000 - 500 000     509     .     .     .     .       500 000 - 2,5 Mill.     627     .     .     .     .       2,5 Mill 5 Mill.     -     -     -     -     -	10 000 - 50 000	914	18	407	488
200 000 - 300 000       419       116       .       .         300 000 - 500 000       509       .       .       .       .         500 000 - 2,5 Mill.       627       .       .       .       .         2,5 Mill 5 Mill.       -       -       -       -       -	50 000 - 100 000	652		321	
300 000 - 500 000       509       .	100 000 - 200 000	514	188	190	137
500 000 - 2,5 Mill. 627	200 000 - 300 000	419	116		
2,5 Mill 5 Mill	300 000 - 500 000	509			
·	500 000 - 2,5 Mill.	627			
5 Mill. und mehr 5 693 5 693	2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-
	5 Mill. und mehr	5 693	5 693	-	-

<sup>1)</sup> Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €.

<sup>2)</sup> Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder.

<sup>3)</sup> Eltern und Voreltern, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

<sup>4)</sup> Alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

# 5. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der tatsächlich festgesetzten Steuer 2019 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben

# 5.1. Erwerbe von Todes wegen

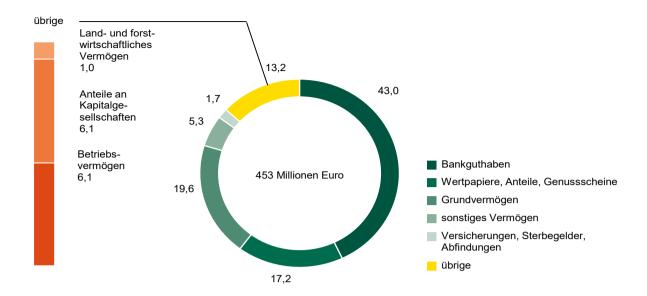
	Erwerbe von Todes wegen			
Merkmal	Fälle	1 000 €		
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs				
anteiliger Wert der Nachlassgegenstände	2 951	317 351		
land- und forstwirtschaftliches Vermögen	204	2 346		
Grundvermögen	1 120	63 624		
Betriebsvermögen	41	11 863		
übriges Vermögen	2 929	239 518		
anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten	2 974	40 213		
allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten		1 822		
	549 3 122			
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall		275 316		
Wert der sonstigen Erwerbe	803	55 140		
Gesamtwert der Gegenstände	803	57 351		
Gesamtwert der Verbindlichkeiten	85	2 211		
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug abzüglich:	3 220	330 456		
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	984	7 292		
-				
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	80	21 290		
Vorwegabschlag nach § 13a Abs. 9 ErbStG	-	-		
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a Abs. 1 ErbStG	80	20 581		
Abschlag/Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG	77	709		
Freibetrag nach § 13d ErbStG	60	695		
Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 ErbStG	•			
Freibetrag nach § 17 ErbStG DBA-Vermögen	18	2 319		
DDA-veilliogen				
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	3 219	298 420		
zuzüglich:				
Gesamtwert der Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	114	7 087		
von Dritten zu übernehmende Steuer				
abzüglich:				
Freibetrag nach § 16 ErbStG	3 221	111 444		
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	3 221	193 918		
Steuerfestsetzung				
Tatsächlich festgesetzte Steuer	3 198	43 289		
und zwar:	3 130	75 205		
Regelsteuerfestsetzung	3 221	44 265		
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	3 221	43 969		
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	3 22 1	45 909		
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	-	-		
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	36	561		
ausländische Steuer	8	91		

# 5.2. Schenkungen

	Schenkunge	en
Merkmal	Fälle	1 000 €
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs	501	78 490
Steuerwert des übertragenen Vermögens	001	70 400
land- und forstwirtschaftliches Vermögen	34	739
Grundvermögen	319	23 323
Betriebsvermögen	10	15 580
übriges Vermögen	184	38 848
Steuerwert der freigebigen Zuwendung	501	78 490
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug abzüglich:	501	78 490
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	4	62
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG Vorwegabschlag nach § 13a Abs. 9 ErbStG	27	15 750
	- 27	- 15 420
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a Abs. 1 ErbStG Abschlag/Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG	21	330
Freibetrag nach § 13d ErbStG	28	284
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen	163	4 289
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschließlich Steuerberatungskosten	260	
DBA-Vermögen	-	228
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	500	57 876
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	93	179 874
von Dritten zu übernehmende Steuer	13	168
abzüglich:		
Freibetrag nach § 16 ErbStG	501	36 036
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	501	201 860
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer und zwar:	482	9 495
Regelsteuerfestsetzung	501	50 963
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	501	49 449
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG		.5
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	59	42 593
ausländische Steuer	-	-
l de la companya de		

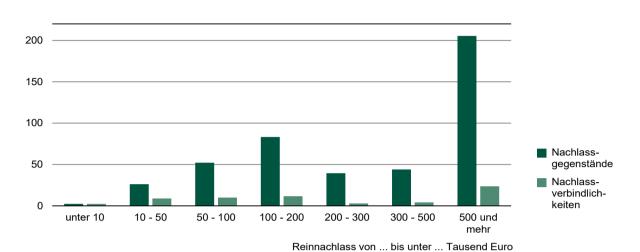
# Abb. 1 Nachlassgegenstände 2019 nach Vermögensarten

in Prozent

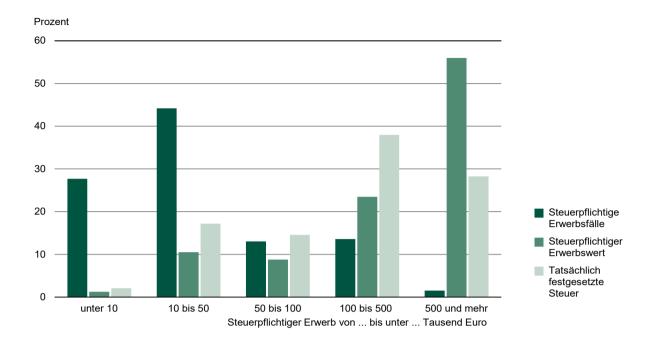


# Abb. 2 Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten 2019 nach Größenklassen des Reinnachlasses

# Millionen Euro



# Abb. 3 Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 2019 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs

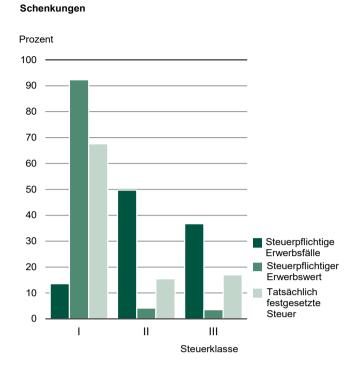


# Abb. 4 Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 2019 nach Steuerklassen

# 

Steuerklasse

Steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen



<u>Inhalt</u>

# 1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass nach der Höhe des Reinnachlasses 2019 und Steuerentstehungsjahren

	0		Und zwar nach \	/ermögensarten		Gesamtwert	
	Gesamtwert der	land- und				der	Rein-
Merkmal	Nachlass-	forstwirt-	Grund-	Betriebs-	übriges	Nachlass-	nachlass <sup>1)</sup>
	gegenstände	schaftliches	vermögen	vermögen	Vermögen	verbindlich-	Hachiass
	gegenstande	Vermögen				keiten	
	Fälle						
Insgesamt	2 063	130	796	51	2 043	1 911	2 077
Reinnachlass							
von bis unter €							
unter 5 000	36	•	7	•	34	26	50
5 000 - 10 000	20	-	5	-	20	16	20
10 000 - 50 000	518	ē	103	·	513	492	518
50 000 - 100 000	584	22	187	4	577	544	584
100 000 - 200 000	507	37	243	6	504	461	507
200 000 - 300 000	153		82		153	139	153
300 000 - 500 000	105	10	65	7	105	97	105
500 000 - 2,5 Mill.	127	13	94	23	124	125	127
2,5 Mill 5 Mill.	9		7		9	8	9
5 Mill. und mehr	4		3		4	3	4
Steuerentstehungsjahre							
1996 - 2014	42	4	13	4	40	39	43
2015 - 2016	162	24	110	18	156	157	164
2017	338	51	200	14	334	316	343
2018	1 165	40	398	15	1 157	1 071	1 170
2019	356	11	75	-	356	328	357
	1 000 €						
Insgesamt	452 608	4 580	88 714	27 477	331 837	62 896	389 712
Reinnachlass							
von bis unter €							
unter 5 000	1 476	-	285		1 172	1 641	-165
5 000 - 10 000	735	-	137	-	598	591	144
10 000 - 50 000	26 057		3 444	•	22 369	8 758	17 299
50 000 - 100 000	52 163	131	9 495	112	42 425	9 981	42 183
100 000 - 200 000	83 186	744	21 658	227	60 557	11 546	71 640
200 000 - 300 000	39 383		8 999		29 451	2 756	36 627
300 000 - 500 000	44 026	544	9 657	352	33 473	4 120	39 906
500 000 - 2,5 Mill.	124 237	2 251	31 738	11 415	78 833	9 134	115 103
2,5 Mill 5 Mill.	39 104		1 610		22 902	11 126	27 978
5 Mill. und mehr	42 241		1 692		40 057	3 244	38 997
Steuerentstehungsjahre							
	10 947	129	1 618	1 497	7 703	1 857	9 089
1996 - 2014	10 947						
1996 - 2014 2015 - 2016	79 222	1 719	17 992	9 512	49 999	13 458	65 764
2015 - 2016	79 222	1 719			49 999 60 508	13 458 11 768	
			17 992 22 154 40 345	9 512 5 505 10 963			65 764 77 628 194 880

<sup>1)</sup> Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten.

<u>Inhalt</u>

# 2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2019 von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen

Reinnachlass	Reinnachlass Davon versteuert nach <sup>1)</sup>			
von bis unter €	Insgesamt	Steuerklasse I <sup>2)</sup>	Steuerklasse II <sup>3)</sup>	Steuerklasse III <sup>4)</sup>
:	Steuerpflichtiger Erwerb - F	älle		
Insgesamt	3 221	159	1 453	1 609
unter 5 000	152	3	48	101
5 000 - 10 000		-	11	
10 000 - 50 000	496	-	240	256
50 000 - 100 000	827	4	440	383
100 000 - 200 000	945	14	466	465
200 000 - 300 000	376	12	152	212
300 000 - 500 000	219	29	57	133
500 000 - 2,5 Mill.	165	74	39	52
2,5 Mill 5 Mill.	13	13	<del>-</del>	_
5 Mill. und mehr		10	-	
:	Steuerpflichtiger Erwerb in	1 000 €		
Insgesamt	193 918	44 186	74 881	74 851
unter 5 000	10 674	157	4 849	5 668
5 000 - 10 000	<u>.</u>	_	132	
10 000 - 50 000	8 374	-	4 517	3 856
50 000 - 100 000	21 902	83	11 963	9 856
100 000 - 200 000	46 266	390	23 628	22 248
200 000 - 300 000	24 391	135	12 463	11 793
300 000 - 500 000	19 071	2 384	6 775	9 911
500 000 - 2,5 Mill.	40 507	18 521	10 554	11 433
2,5 Mill 5 Mill.	6 372	6 372	-	-
5 Mill. und mehr		16 144	-	
	Tatsächlich festgesetzte Ste	euer in 1 000 €		
Insgesamt	43 289	7 015	14 119	22 155
unter 5 000	2 755	16	1 193	1 546
5 000 - 10 000		-	20	
10 000 - 50 000	1 829	-	708	1 120
50 000 - 100 000	4 779	6	1 848	2 925
100 000 - 200 000	10 741	31	4 079	6 631
200 000 - 300 000	5 906	9	2 363	3 534
300 000 - 500 000	4 647	263	1 430	2 954
500 000 - 2,5 Mill.	8 503	2 605	2 478	3 419
2,5 Mill 5 Mill.	1 040	1 040	-	-
5 Mill. und mehr		3 044	-	

<sup>1)</sup> Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €.

<sup>2)</sup> Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern.

<sup>3)</sup> Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

<sup>4)</sup> Alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

# 3. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2019 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

#### 3.1. Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von bis unter € <sup>1)</sup>	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>2)</sup>	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
	Fälle					
Insgesamt	3 721	3 719	207	3 722	3 722	3 680
unter 5 000	539	538	16	539	539	513
5 000 - 10 000	491	491	13	491	491	490
10 000 - 50 000	1 644	1 644	75	1 645	1 645	1 638
50 000 - 100 000	485	485	25	485	485	484
100 000 - 200 000	350	349	21	350	350	348
200 000 - 300 000	99	99	23	99	99	97
300 000 - 500 000	57	57	8	57	57	57
500 000 - 2,5 Mill.	44	44	14	44	44	44
2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	12	12	12	12	12	9
	1 000 €					
Insgesamt	408 946	356 297	186 961	147 480	395 778	52 784
unter 5 000	14 843	13 750	427	12 909	1 259	281
5 000 - 10 000	16 007	14 048	677	11 040	3 658	810
10 000 - 50 000	90 476	84 471	3 364	46 169	41 600	9 073
50 000 - 100 000	51 187	48 833	1 172	15 271	34 788	7 678
100 000 - 200 000	81 992	67 819	4 258	24 290	47 771	10 886
200 000 - 300 000	38 866	30 159	9 803	15 812	24 191	4 309
300 000 - 500 000	27 695	24 953	1 868	5 880	20 965	4 837
500 000 - 2,5 Mill.	66 585	50 979	4 471	10 687	44 761	9 217
2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	21 296	21 284	160 921	5 421	176 784	5 693

<sup>1)</sup> Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €.

<sup>2)</sup> Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen, abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten, DBA-Vermögen.

# 3.2. Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von bis unter € <sup>1)</sup>	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>2)</sup>	Gesamt- wert der Vor- erwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb	Tatsächlich fest- gesetzte Steuer
	Fälle							
Insgesamt .	3 122	803	3 220	3 219	114	3 221	3 221	3 198
unter 5 000	443	92	453	452	8	453	453	434
5 000 - 10 000	393	86	409	409	8	409	409	408
10 000 - 50 000	1 392	340	1 436	1 436	51	1 437	1 437	1 435
50 000 - 100 000	424	131	436	436	17	436	436	435
100 000 - 200 000	310	99	321	321	10	321	321	321
200 000 - 300 000	77	20	77	77	6	77	77	77
300 000 - 500 000	48	15	49	49	3	49	49	49
500 000 - 2,5 Mill.	35	20	39	39	11	39	39	39
2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
	1 000 €							
Insgesamt	275 316	55 140	330 456	298 420	7 087	111 444	193 918	43 289
unter 5 000	10 593	1 789	12 383	11 781	111	10 809	1 079	243
5 000 - 10 000	10 104	1 671	11 775	11 216	118	8 260	3 051	682
10 000 - 50 000	66 221	11 245	77 465	74 181	949	38 274	36 782	8 160
50 000 - 100 000	39 280	6 284	45 564	44 257	742	13 531	31 447	7 025
100 000 - 200 000	55 025	15 729	70 754	60 260	535	16 970	43 811	10 371
200 000 - 300 000	29 368	1 592	30 960	26 776	793	8 720	18 846	3 890
300 000 - 500 000	22 702	2 229	24 931	22 265	697	4 960	17 999	4 328
500 000 - 2,5 Mill.	42 022	14 601	56 623	47 684	3 142	9 920	40 904	8 590
2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-

<sup>1)</sup> Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €.

<sup>2)</sup> Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach

# 3.3. Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von bis unter € <sup>1)</sup>	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>2)</sup>	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
	Fälle					
Insgesamt	501	500	93	501	501	482
unter 5 000	86	86	8	86	86	79
5 000 - 10 000	82	82	5	82	82	82
10 000 - 50 000	208	208	24	208	208	203
50 000 - 100 000	49	49	8	49	49	49
100 000 - 200 000	29	28	11	29	29	27
200 000 - 300 000	22	22	17	22	22	20
300 000 - 500 000	8	8	5	8	8	8
500 000 - 2,5 Mill.	5	5	3	5	5	5
2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	12	12	12	12	12	9
	1 000 €					
Insgesamt	78 490	57 876	179 874	36 036	201 860	9 495
unter 5 000	2 460	1 969	315	2 100	180	38
5 000 - 10 000	4 232	2 832	559	2 780	607	129
10 000 - 50 000	13 011	10 290	2 415	7 896	4 818	914
50 000 - 100 000	5 623	4 575	430	1 740	3 341	652
100 000 - 200 000	11 237	7 559	3 723	7 320	3 961	514
200 000 - 300 000	7 906	3 383	9 010	7 092	5 346	419
300 000 - 500 000	2 764	2 689	1 172	920	2 966	509
500 000 - 2,5 Mill.	9 962	3 295	1 329	767	3 857	627
2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	21 296	21 284	160 921	5 421	176 784	5 693

<sup>1)</sup> Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €.

<sup>2)</sup> Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach

<sup>§ 13</sup>d ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen, abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten, DBA-Vermögen.

# 4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2019 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen

# 4.1. Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb	In a second			
von bis unter € <sup>1)</sup>	Insgesamt	Steuerklasse I <sup>2)</sup>	Davon versteuert nach Steuerklasse II <sup>3)</sup>	Steuerklasse III <sup>4)</sup>
	Steuerpflichtiger Erwerb -	Fälle		
Insgesamt	3 722	227	1 702	1 793
unter 5 000	539	15	232	292
5 000 - 10 000	491	4	250	237
10 000 - 50 000	1 645	52	771	822
50 000 - 100 000	485	19	243	223
100 000 - 200 000	350	49	146	155
200 000 - 300 000	99	38	28	33
300 000 - 500 000	57	13	18	26
500 000 - 2,5 Mill.	44	25	14	5
2,5 Mill 5 Mill.	- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		-	-
5 Mill. und mehr	12	12	-	-
	Steuerpflichtiger Erwerb in	n 1 000 €		
Insgesamt	395 778	230 526	83 261	81 990
unter 5 000	1 259	41	553	665
5 000 - 10 000	3 658	30	1 847	1 781
10 000 - 50 000	41 600	1 522	19 556	20 522
50 000 - 100 000	34 788	1 379	17 353	16 057
100 000 - 200 000	47 771	6 636	20 417	20 718
200 000 - 300 000	24 191	9 449	6 911	7 832
300 000 - 500 000	20 965	4 880	6 641	9 444
500 000 - 2,5 Mill.	44 761	29 806	9 984	4 971
2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	176 784	176 784	-	-
	Tatsächlich festgesetzte S	teuer in 1 000 €		
Insgesamt	52 784	13 431	15 586	23 767
unter 5 000	281	3	82	197
5 000 - 10 000	810	2	277	531
10 000 - 50 000	9 073	103	2 917	6 053
50 000 - 100 000	7 678	122	2 869	4 687
100 000 - 200 000	10 886	648	4 057	6 181
200 000 - 300 000	4 309	697	1 351	2 261
300 000 - 500 000	4 837	678	1 571	2 588
500 000 - 2,5 Mill.	9 217	5 485	2 463	1 269
2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	5 693	5 693	-	-

<sup>1)</sup> Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €.

<sup>2)</sup> Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

<sup>3)</sup> Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

<sup>4)</sup> Alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

# 4.2. Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb	I	Davon versteuert nach				
von bis unter € <sup>1)</sup>	Insgesamt	Steuerklasse I <sup>2)</sup>	Steuerklasse II <sup>3)</sup>	Steuerklasse III <sup>4)</sup>		
	Steuerpflichtiger Erwerb - I	Fälle				
Insgesamt	3 221	159	1 453	1 609		
unter 5 000	453			253		
5 000 - 10 000	409		207			
10 000 - 50 000	1 437	41	654	742		
50 000 - 100 000	436		213			
100 000 - 200 000	321	31	138	152		
200 000 - 300 000	77	21				
300 000 - 500 000	49					
500 000 - 2,5 Mill.	39					
2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-		
5 Mill. und mehr	-	-	-	-		
	Steuerpflichtiger Erwerb in	1 000 €				
Insgesamt	193 918	44 186	74 881	74 851		
unter 5 000	1 079			585		
5 000 - 10 000	3 051	<del>.</del>	1 528			
10 000 - 50 000	36 782	1 213	16 766	18 803		
50 000 - 100 000	31 447		15 279	•		
100 000 - 200 000	43 811	4 181	19 368	20 262		
200 000 - 300 000	18 846	5 330				
300 000 - 500 000	17 999					
500 000 - 2,5 Mill.	40 904	•	•	•		
2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-		
5 Mill. und mehr	-	-	-	-		
	Tatsächlich festgesetzte St	euer in 1 000 €				
Insgesamt	43 289	7 015	14 119	22 155		
unter 5 000	243	_		173		
5 000 - 10 000	682		229			
10 000 - 50 000	8 160	85	2 509	5 565		
50 000 - 100 000	7 025		2 548			
100 000 - 200 000	10 371	460	3 868	6 044		
200 000 - 300 000	3 890	581				
300 000 - 500 000	4 328					
500 000 - 2,5 Mill.	8 590					
2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-		
5 Mill. und mehr	-	-	-	-		

<sup>1)</sup> Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €.
2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern.

<sup>3)</sup> Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

<sup>4)</sup> Alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

# 4.3. Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb	In a man a mark	Davon versteuert nach				
von bis unter € <sup>1)</sup>	Insgesamt	Steuerklasse I <sup>2)</sup>	Steuerklasse II <sup>3)</sup>	Steuerklasse III <sup>4)</sup>		
St	teuerpflichtiger Erwerb - F	älle				
Insgesamt	501	68	249	184		
unter 5 000	86			39		
5 000 - 10 000	82		43			
10 000 - 50 000	208	11	117	80		
50 000 - 100 000	49	•	30			
100 000 - 200 000	29	18	8	3		
200 000 - 300 000	22	17				
300 000 - 500 000	8		·	•		
500 000 - 2,5 Mill.	5	•	•	•		
2,5 Mill 5 Mill.	-	· -	· -	-		
5 Mill. und mehr	12	12	-	-		
St	teuerpflichtiger Erwerb in	1 000 €				
Insgesamt	201 860	186 340	8 381	7 139		
unter 5 000	180			81		
5 000 - 10 000	607		319			
10 000 - 50 000	4 818	309	2 790	1 719		
50 000 - 100 000	3 341		2 074			
100 000 - 200 000	3 961	2 454	1 050	457		
200 000 - 300 000	5 346	4 118	•			
300 000 - 500 000	2 966		-	÷		
500 000 - 2,5 Mill.	3 857		-	•		
2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-		
5 Mill. und mehr	176 784	176 784	-	-		
Ta	atsächlich festgesetzte Ste	euer in 1 000 €				
Insgesamt	9 495	6 416	1 467	1 611		
unter 5 000	38			24		
5 000 - 10 000	129	•	48			
10 000 - 50 000	914	18	407	488		
50 000 - 100 000	652		321			
100 000 - 200 000	514	188	190	137		
200 000 - 300 000	419	116				
300 000 - 500 000	509					
500 000 - 2,5 Mill.	627					
2,5 Mill 5 Mill.	-	-	-	-		
5 Mill. und mehr	5 693	5 693	-	-		

<sup>1)</sup> Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €.

<sup>2)</sup> Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder.

<sup>3)</sup> Eltern und Voreltern, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

<sup>4)</sup> Alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

# 5. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der tatsächlich festgesetzten Steuer 2019 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben

# 5.1. Erwerbe von Todes wegen

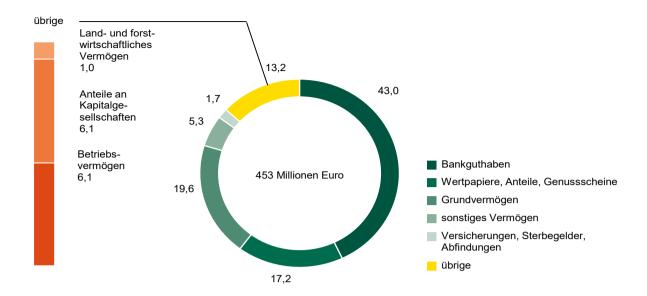
	Erwerbe von Todes wegen		
Merkmal	Fälle	1 000 €	
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs			
anteiliger Wert der Nachlassgegenstände	2 951	317 351	
land- und forstwirtschaftliches Vermögen	204	2 346	
Grundvermögen	1 120	63 624	
Betriebsvermögen	41	11 863	
übriges Vermögen	2 929	239 518	
anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten	2 974	40 213	
allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	549	1 822	
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	3 122	275 316	
Wert der sonstigen Erwerbe	803	55 140	
Gesamtwert der Gegenstände	803	57 351	
Gesamtwert der Verbindlichkeiten	85	2 211	
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug abzüglich:	3 220	330 456	
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	984	7 292	
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	80	21 290	
Vorwegabschlag nach § 13a Abs. 9 ErbStG	-	21290	
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a Abs. 1 ErbStG	80	20 581	
Abschlag/Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG	77	709	
Freibetrag nach § 13d ErbStG	60	695	
Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 ErbStG		000	
Freibetrag nach § 17 ErbStG	18	2 319	
DBA-Vermögen	-	-	
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug zuzüglich:	3 219	298 420	
Gesamtwert der Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	114	7 087	
von Dritten zu übernehmende Steuer	114	7 007	
abzüglich:	•	•	
Freibetrag nach § 16 ErbStG	3 221	111 444	
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	3 221	193 918	
Steuerfestsetzung			
Tatsächlich festgesetzte Steuer	3 198	43 289	
und zwar:			
Regelsteuerfestsetzung	3 221	44 265	
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	3 221	43 969	
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	<u>-</u>	-	
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	36	561	
ausländische Steuer	8	91	
<u>'</u>			

# 5.2. Schenkungen

	Schenkungen		
Merkmal	Fälle	1 000 €	
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs	501	78 490	
Steuerwert des übertragenen Vermögens			
land- und forstwirtschaftliches Vermögen	34	739	
Grundvermögen	319	23 323	
Betriebsvermögen	10	15 580	
übriges Vermögen	184	38 848	
Steuerwert der freigebigen Zuwendung	501	78 490	
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	501	78 490	
abzüglich:			
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	4	62	
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	27	15 750	
Vorwegabschlag nach § 13a Abs. 9 ErbStG	-	-	
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a Abs. 1 ErbStG	27	15 420	
Abschlag/Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG	21	330	
Freibetrag nach § 13d ErbStG	28	284	
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen	163	4 289	
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschließlich Steuerberatungskosten DBA-Vermögen	260	228	
DDA-Vermogen	-	-	
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	500	57 876	
zuzüglich:			
Gesamtwert der Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	93	179 874	
von Dritten zu übernehmende Steuer	13	168	
abzüglich:			
Freibetrag nach § 16 ErbStG	501	36 036	
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	501	201 860	
Steuerfestsetzung			
Tatsächlich festgesetzte Steuer und zwar:	482	9 495	
Regelsteuerfestsetzung	501	50 963	
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	501	49 449	
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	301	7J <del>14</del> J	
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	59	42 593	
ausländische Steuer	-	J	

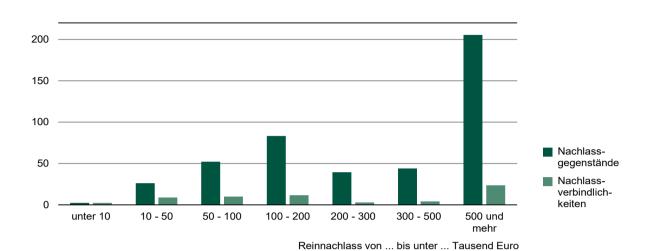
# Abb. 1 Nachlassgegenstände 2019 nach Vermögensarten

in Prozent

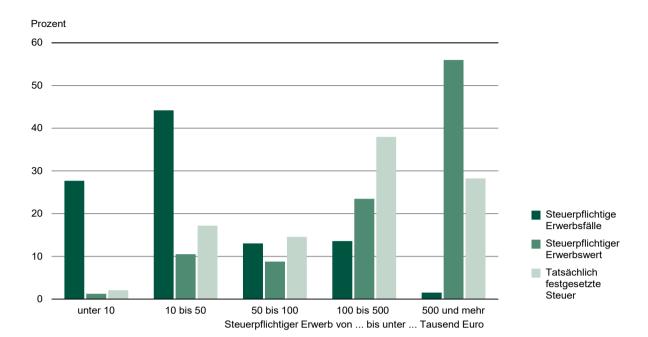


# Abb. 2 Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten 2019 nach Größenklassen des Reinnachlasses

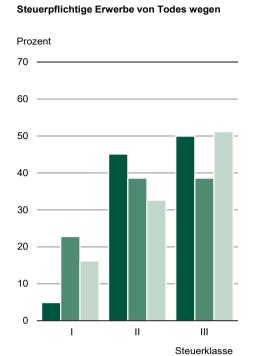
#### Millionen Euro

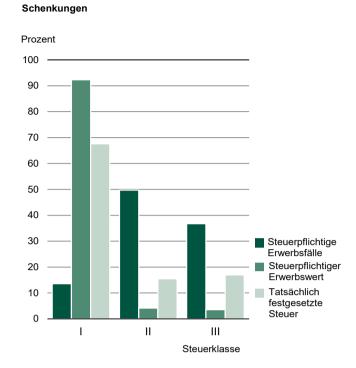


# Abb. 3 Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 2019 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs



# Abb. 4 Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 2019 nach Steuerklassen







Qualitätsbericht

# Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik



2019

Erscheinungsfolge: unregelmäßig Erschienen am 26. Januar 2021

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt

Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

# Kurzfassung

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Grundgesamtheit*: Erfasst werden alle Erwerbe, für die im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde.
- Statistische Einheiten: Steuerpflichtiger (Erwerber), für den aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde bzw. bestimmte Stiftungen oder Vereine, deren Vermögen in Zeitabständen von 30 Jahren der Besteuerung unterliegt.
- Räumliche Abdeckung: Bundesgebiet.
- Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.
- Periodizität: Jährliche Bundesstatistik (ab 2008), vormals 5-jährlich (erstmals 2002).
- *Rechtsgrundlagen:* Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung.
- Geheimhaltung: Alle Einzelangaben bzw. Tabellenfelder, die Rückschlüsse auf Angaben Einzelner zulassen, werden grundsätzlich geheim gehalten.

#### 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- Inhalte der Statistik: Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten, sowie Nachlassverbindlichkeiten.
- Nutzerbedarf: Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer, Erforschung von Verteilungsfragen sowie Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und bei geplanten Steuerrechtsänderungen. Die Hauptnutzer der Statistik sind das Bundesministerium der Finanzen, die obersten Finanzbehörden der Länder sowie weitere Nutzer aus Politik und Wissenschaft.

3 Methodik Seite 5

- Konzept der Datengewinnung: Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung bei den Finanzämtern.
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Die Rechenzentren der Länder übermitteln die Daten der Erbschaft- und Schenkungsteuer den Statistischen Ämtern der Länder. Diese prüfen die Daten, korrigieren unplausible Angaben, löschen Doppelfälle und erstellen die Länderergebnisse. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen die Bundesergebnisse zusammen.

# 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 6

 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkung auf den Steuerpflichtigen eine sehr hohe Qualität hat. Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Zahl der Erwerbe aufgrund der Freibeträge zu keiner Steuerfestsetzung führt und somit in der Statistik nicht enthalten ist.

### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 6

- Aktualität: Beschränkt sich auf die Erwerbe, für die im Berichtsjahr Steuern festgesetzt wurden.
- Pünktlichkeit: Veröffentlichung der Ergebnisse 8 Monate nach Ende des Berichtsjahres.

# 6 Vergleichbarkeit

Seite 7

- Räumliche Vergleichbarkeit: Die Statistik wird in allen Bundesländern und für das Bundesgebiet nach einem gleichen Verfahren aufbereitet, sodass die Ergebnisse vergleichbar sind.
- Zeitliche Vergleichbarkeit: Eingeschränkte Vergleichbarkeit, da 2002 die Statistik erstmals nach neuer Methode aufbereitet wurde. Aufgrund der zunächst fünfjährlichen Erhebung wurde nur ein mehr oder weniger zufällig entstandener Teil der im Zeitablauf erfolgten Vermögensübergänge abgebildet. Dieser Mangel wird aber ab 2008 durch die jährliche Erfassung behoben.

7 Kohärenz Seite 7

• Statistikinterne Kohärenz: Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist die einzige amtliche Datenquelle zu diesem Thema.

# 8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 7

 Verbreitungswege: Fachveröffentlichungen können unter www.destatis.de kostenfrei als PDF- oder Excel-Datei abgerufen werden: Erbschaft-und Schenkungsteuerstatistik.
 Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (www.destatis.de > Genesis-Online > Tabellen > 73611-0001) können Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden: www-genesis.destatis.de/genesis/online.

Darüber hinaus können Informationen über den Auskunftsdienst (Kontaktformular) angefordert werden: www.destatis.de/kontakt.

# 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 8

• Entfällt.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

# 1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden alle Erwerbe, für die im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde, d. h. einschließlich der Änderungsfestsetzungen durch die erstmalige Festsetzungen vorangegangener Jahre modifiziert wurden. In der Veröffentlichung werden nur Erstfestsetzungen berücksichtigt; Änderungsfestsetzungen werden dagegen nur für aktuelle Auswertungen vorangegangener Berichtsjahre herangezogen.

Der Zeitpunkt der Steuerentstehung (Sterbedatum/Tag der Zuwendung) reicht dabei bis ins Jahr 1996 zurück. Nicht dargestellt werden Erwerbe, die aufgrund von Freibeträgen zu keiner Steuerfestsetzung führten. Ab 2008 wird auch das Vermögen bestimmter Stiftungen und Vereine erfasst. Dieses unterliegt in Zeitabständen von 30 Jahren der Besteuerung.

### 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheit ist der Steuerpflichtige (Erwerber), für den aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde, ab 2008 auch bestimmte Stiftungen und Vereine.

#### 1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet, Ergebnisse für die Bundesländer können von den Statistischen Ämtern der Länder bezogen werden.

#### 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

#### 1.5 Periodizität

Jährliche Bundesstatistik (ab 2008), vormals 5-jährlich (erstmals 2002).

#### 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), in seiner jeweils geltenden Fassung.

# 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§ 30 AO) und Statistikgeheimnis (§ 16 BStatG). Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden (§ 7 Abs. 2 StStatG).

Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung, a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, b) die Statistischen Ämter der Länder den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (§ 7 Abs. 6 StStatG).

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

In den Tabellen werden solche Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Die primäre Geheimhaltung erfolgt grundsätzlich auf Basis der p%-Regel (Konzentrationsregel); in Ausnahmefällen nach der Fallzahlregel. Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, werden weitere Tabellenfelder gesperrt (sekundäre Geheimhaltung). Dabei wird darauf geachtet, dass der Informationsverlust durch die sekundär gesperrten Tabellenfelder möglichst gering ist.

### 1.8 Qualitätsmanagement

#### 1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der

Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, der wichtige Informationen zur Datenqualität enthält.

Für die Aufbereitung der dezentralen Steuerstatistiken wird ein modernes webbasiertes IT-System genutzt, in dem moderne Aufbereitungsmethoden und -werkzeuge zum Einsatz kommen. Die Qualitätssicherung im Rahmen des Aufbereitungsprozesses erfolgt mittels Plausibilitätsprüfungen. Dabei festgestellte Unplausibilitäten werden durch maschinelle Korrekturen, durch eigene Recherchen der Statistischen Ämter der Länder sowie durch Rückfragen bei der Finanzverwaltung bereinigt.

Jährlich finden Arbeitsgruppensitzungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik statt, in denen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder gemeinsam über methodische Verbesserungen beraten und inhaltliche Fragen zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik abstimmen, auf deren Basis der statistische Aufbereitungsprozess optimiert wird. Fachliche Fragen werden zudem direkt mit Vertretern der Finanzverwaltungen geklärt. Mindestens einmal jährlich findet eine Referentenbesprechung statt, auf der die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder das gemeinsame Vorgehen verbindlich festlegen. Hinzu kommen regelmäßig stattfindende Fachausschusssitzungen bzw. Nutzerkonferenzen, um die Qualitätsanforderungen der Nutzer zu berücksichtigen.

#### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Insgesamt weist die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik eine hohe Qualität auf. Aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen ist von einer hohen Genauigkeit der Daten auszugehen. Ferner wird mit der ab 2008 jährlichen Periodizität auch eine Aktualität der Ergebnisse gewährleistet. Als Vollerhebung werden alle Vermögensübergänge, die infolge des Erwerbs von Todes wegen und Schenkung zu einem steuerpflichtigen Erwerb geführt haben, in der Statistik erfasst. Dabei handelt es sich jedoch nur um einen Bruchteil dieser Vermögensübergänge, da wegen hoher Freibeträge eine Steuerfestsetzung in vielen Fällen unterbleibt.

#### 2 Inhalte und Nutzerbedarf

#### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt worden ist, bzw. bei bestimmten Stiftungen oder Vereinen folgende Merkmale:

- a) steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei Erwerben von Todes wegen zusätzlich den Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten;
- b) Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht.

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

Trifft nicht zu.

#### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Definitionen der nachgewiesenen Merkmale entsprechen der steuerlichen Abgrenzung der im Rahmen der Erbschaftund Schenkungsteuer erfassten Angaben. Der Datenkatalog der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik einschl. der Metadaten ist im Internet auf den Seiten des Forschungsdatenzentrums einzusehen: www.forschungsdatenzentrum.de

### 2.2 Nutzerbedarf

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient zur Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus dient sie zur Erforschung von Verteilungsfragen sowie zur Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und bei geplanten Steuerrechtsänderungen.

Die Hauptnutzer der Statistik sind entsprechend der genannten Zwecke das Bundesministerium der Finanzen, die obersten Finanzbehörden der Länder sowie weitere Nutzer aus Politik und Wissenschaft.

#### 2.3 Nutzerkonsultation

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik basiert auf Daten der Finanzverwaltung, dabei werden alle im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben erhoben. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss / in der Nutzerkonferenz "Finanz- und Steuerstatistiken" eingebracht werden. Darüber hinaus stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik in direktem Kontakt mit den Hauptnutzern aus Politik und Wissenschaft.

### 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden als Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung von den Finanzämtern geliefert, d. h. die zu erfassenden Erhebungsmerkmale werden aus Veranlagungsbescheiden von der Finanzverwaltung entnommen und dadurch kosten- und zeitsparend für die statistische Aufbereitung zur Verfügung gestellt.

# 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerdaten werden von den zuständigen Finanzämtern über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden auf elektronischem Wege direkt an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Die Statistischen Ämter der Länder erstellen die Landesergebnisse und stellen diese dem Statistische Bundesamt zur Verfügung. Hier werden die dezentral erhobenen Ergebnisse zum Bundesergebnis zusammengeführt.

Der Datensatz wird mit der Finanzverwaltung vereinbart und basiert auf den Vordrucken zur Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Diese Formulare können u. a. über das Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung eingesehen werden: <a href="https://www.formulare-bfinv.de">www.formulare-bfinv.de</a>

## 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder aufwändigen Plausibilitätsprüfungen und einer Doppelfallprüfung unterzogen. Dabei werden Massenfehler maschinell bereinigt und doppelte Datensätze gelöscht. Zur Klärung von unplausiblen Einzelfällen wird bei der Finanzverwaltung rückgefragt.

# 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Trifft nicht zu.

#### 3.5 Beantwortungsaufwand

Die Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird bundesweit von ca. 50 Finanzämtern durchgeführt, diese sind damit für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik auskunftspflichtig. Zuständig für die Steuerfestsetzung ist das Finanzamt am Wohnsitz des Erblassers oder Schenkers.

Für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden keine zusätzlichen Angaben erfragt, vielmehr werden die Daten der Finanzverwaltung aus der Steuerfestsetzung für die Statistik übernommen.

# 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkung auf den Steuerpflichtigen eine sehr hohe Qualität hat. Zudem werden die Daten einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Grundlage für die Erstellung der Ergebnisse sind die aus dem Besteuerungsverfahren zur erstmaligen Steuerfestsetzung im Berichtsjahr festgestellten Angaben. Nachträgliche Änderungen der Steuerfestsetzung, die nicht im Berichtsjahr durchgeführt wurden, werden in der Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse nicht berücksichtigt.

Die Statistik kann keine Informationen über alle Vermögensübergänge des Berichtsjahres liefern. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Steuerpflichtige im Berichtsjahr wegen aufwändiger Vorermittlungen durch die Finanzämter zum Teil erstmals veranlagt wurden, obwohl z.B. der Tod des Erblassers mehrere Jahre zurücklag. Allerdings sind wegen Rechtsänderungen im Jahr 1996 in der Statistik lediglich Vermögensübertragungen ab diesem Jahr enthalten. Für Erbfälle oder Schenkungen, die im Berichtsjahr eintraten oder verwirklicht wurden, können entsprechend auch die Steuern in einem späteren Jahr erstmalig festgesetzt werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die überwiegende Zahl der Erwerbe aufgrund der Freibeträge zu keiner Steuerfestsetzung führt und somit in der Statistik nicht enthalten ist.

#### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, entfallen stichprobenbedingte Fehler.

### 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Trifft nicht zu.

### 4.4 Revisionen

#### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

#### 4.4.2 Revisionsverfahren

Trifft nicht zu.

# 4.4.3 Revisionsanalysen

Trifft nicht zu.

# 5 Aktualität und Pünktlichkeit

#### 5.1 Aktualität

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik beschränkt sich aus Aktualitätsgründen auf die Erwerbe, für die im Berichtsjahr Steuern festgesetzt wurden. Wollte man alle Erwerbe, bei denen der Vermögensübergang im Berichtsjahr stattgefunden hat, einbeziehen, würde durch die sich hierzu über mehrere Jahre erstreckende Steuerfestsetzung ein Zeitverzug von mehr als fünf Jahren bis zur Veröffentlichung entstehen.

Die Veröffentlichung der ersten Ergebnisse aus der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik kann so in der Regel 8 Monate nach Ende des Berichtsjahrs erfolgen.

#### 5.2 Pünktlichkeit

Planmäßig sollen Ergebnisse 8 Monate nach Ende des Veranlagungszeitraums vorliegen.

# 6 Vergleichbarkeit

# 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die jährliche Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar.

### 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Mit der Darstellung der Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 1973 bis 1978 war die regelmäßige Dokumentation dieser seit 1953 - mit Unterbrechungen in den Jahren 1963 bis 1966 - jährlich durchgeführten Erhebungen zunächst abgeschlossen worden. Für das Jahr 2002 fand die erste Erhebung der Bundesstatistik nach dem seit 1997 grundsätzlich novellierten Recht statt, die in einem Rhythmus von fünf Jahren, ab 2008 jährlich, wiederholt wird.

Eine Vergleichbarkeit der neuen Statistik mit den alten Daten ist nur eingeschränkt möglich, da nun im Gegensatz zu früher lediglich die Erwerbe dargestellt werden, für die im Berichtsjahr erstmals Steuern festgesetzt wurden. Durch den fünfjährlichen Turnus der Erhebung konnte die neue Statistik anfänglich lediglich einen mehr oder weniger zufällig entstandenen Teil aller im Zeitablauf erfolgten Vermögensübergänge in Deutschland abbilden. Dieser Mangel wird durch die jährliche Aufbereitung ab 2008 behoben. Eine Vergleichbarkeit innerhalb der neuen Statistik (Berichtsjahre ab 2007) ist möglich. Steuerrechtsänderungen können sich aber bei Vergleichen über Berichtsjahre niederschlagen.

#### 7 Kohärenz

# 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist die einzige amtliche Datenquelle zu diesem Thema.

#### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik sind in sich kohärent.

## 7.3 Input für andere Statistiken

Trifft nicht zu.

# 8 Verbreitung und Kommunikation

#### 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

• Pressemitteilung (Presse > Pressemitteilungen).

# Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden in elektronischer Form angeboten:

• Fachveröffentlichungen können unter www.destatis.de kostenfrei als PDF- oder Excel-Datei abgerufen werden: Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik.

#### Online-Datenbank

• Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (www.destatis.de > Genesis-Online > Tabellen > 73611-0001) können Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden: www-genesis.destatis.de/genesis/online.

#### Zugang zu Mikrodaten

• Mikrodaten sind über das Forschungsdatenzentrum (FDZ) zugänglich.

#### Sonstige Verbreitungswege

- Im Statistischen Jahrbuch werden ausgewählte Ergebnisse der Fachveröffentlichungen abgebildet.
- Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen statistischen Amtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter: www.statistikportal.de.

Darüber hinaus können Informationen über den Informationsservice des Statistischen Bundesamtes (Kontaktformular) angefordert werden: www.destatis.de/kontakt.

# 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Patrizia Mödinger und Margrit Kaiser: Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen am Beispiel der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Erschienen in: Wirtschaft und Statistik (WiSta) 6/2018, S. 99-110.

Dr. Daniel Lehmann (Shearman & Sterling LLP), Oliver Treptow (Universität Mannheim): Zusammensetzung und Diskrepanz der Erbschaft- und Schenkungsteuer 2002.

Erschienen in: Wirtschaft und Statistik (WiSta) 9/2006, S. 952-973, (Gastbeitrag).

Natalie Zifonun, Jürgen Schupp u. a.: Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 - Möglichkeiten und Grenzen.

Erschienen in: Statistik und Wissenschaft, Band 3, 2005.

Natalie Zifonun und Roland Schöffel: Neue Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002.

Erschienen in: Wirtschaft und Statistik (WiSta) 9/2004, S. 1028-1035.

# 8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

# 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.